

Solarpark A 62 Schwarzenbach

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler,
Ortsteil Schwarzenbach

ENTWURF



23.09.2022



KERN
PLAN

Solarpark A 62 Schwarzenbach

Im Auftrag:



Gemeinde Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler

IMPRESSUM

Stand: 23.09.2022, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

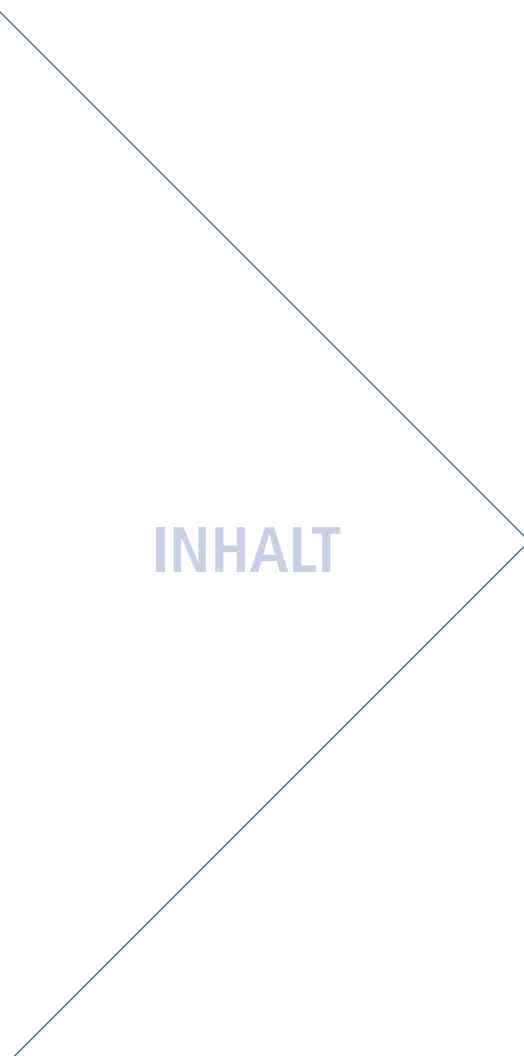
Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	9
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Nonnweiler beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Schwarzenbach.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Der Gemeinderat hat bereits 2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Einwände und Bedenken gegen einen Teilbereich des Bebauungsplanes vorgebracht, auf deren Basis umfangreiche Anpassungen des Geltungsbereiches erforderlich wurden. Der westliche Teil des südlich der Bundesautobahn A 62 gelegenen Geltungsbereiches wurde zurückgezogen. Im Gegenzug wird eine Ersatzfläche nördlich der Bundesautobahn A 62 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund der erfolgten Anpassung des Geltungsbereiches hat der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“, neu einzuleiten.

Auf Basis der im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ist erneut die Anpassung des Geltungsbereiches notwendig. Die innerhalb des Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS) dargestellt Grünfläche im Teilbereich B wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ebenso die in den 15 m breiten Korridor entlang der BAB hineinragende Teilfläche des Teilgeltungsbereiches A. Die genauen Grenzen des neuen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4,3 ha, wobei hiervon ca. 2,2 ha auf den nördlichen Teilgeltungsbereich A und ca. 2,1 ha auf den südlichen Teilgeltungsbereich B entfallen. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird somit ersetzt.

Die Geltungsbereiche befinden sich südlich des Ortsteils Schwarzenbach, in kurzer Entfernung nördlich bzw. südlich der Bundesautobahn A 62.

Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Schwarzenbach kommend - von Nordosten her an die Flächen heranführt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Darüber hinaus liegt dem Bebauungsplan das Blendgutachten für den Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach, TÜV Rhein-

land Solar GmbH, Solar & Commercial Products, Am Grauen Stein, 51105 Köln, zugrunde.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt für beide Teilgeltungsbereiche Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Ortsteils Schwarzenbach, in kurzer Entfernung nördlich und südlich der Bundesautobahn A 62.

Der Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Böschung zur angrenzenden Bundesautobahn A 62,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mit Gehölzstrukturen versehene Flächen,
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und mit Gehölzstrukturen versehene Flächen sowie die Be-

bauung entlang der Straßen „Im Rosengarten“ und „Zum Kallenborn“.

Der Teilgeltungsbereich B des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch einen Feldwirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Norden durch eine mit Gehölzstrukturen versehene Böschung zur angrenzenden Bundesautobahn A 62.

Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Beide Teilbereiche stellen sich aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Teilbereich A ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Bundesautobahn A 62 verläuft in kurzer Entfernung südlich hierzu. Nordöstlich schließt in kurzer Entfernung die Ortslage Schwarzenbach an den Teilbereich an.

Teilbereich B ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich prägt in kurzer Entfernung die Bundesautobahn A 62 die Umgebung.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber gepachtet.



Orthophoto mit Lage der Plangebiete (rote Balkenlinien); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Teilbereich A fällt insgesamt von Südosten in Richtung Nordwesten hin ab.

Teilbereich B fällt insgesamt leicht von Süden nach Norden hin zur Bundesautobahn A 62 ab.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist aber nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Flächen ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Schwarzenbach kommend - von Nordosten her an die Flächen heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinaus gehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet, die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.

Um den nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine Kabeltrasse verlegt werden.



Blick von Südosten nach Nordwesten über den Teilbereich B südlich der Bundesautobahn A 62

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG (Stand: 21.12.2020) fallen, neben Konversionsstandorten auch Flächen innerhalb des

200-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen. Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf die beiden Flächen südlich und nördlich entlang der Bundesautobahn A 62.

Mehrere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zugschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignen sich die gewählten Standorte gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

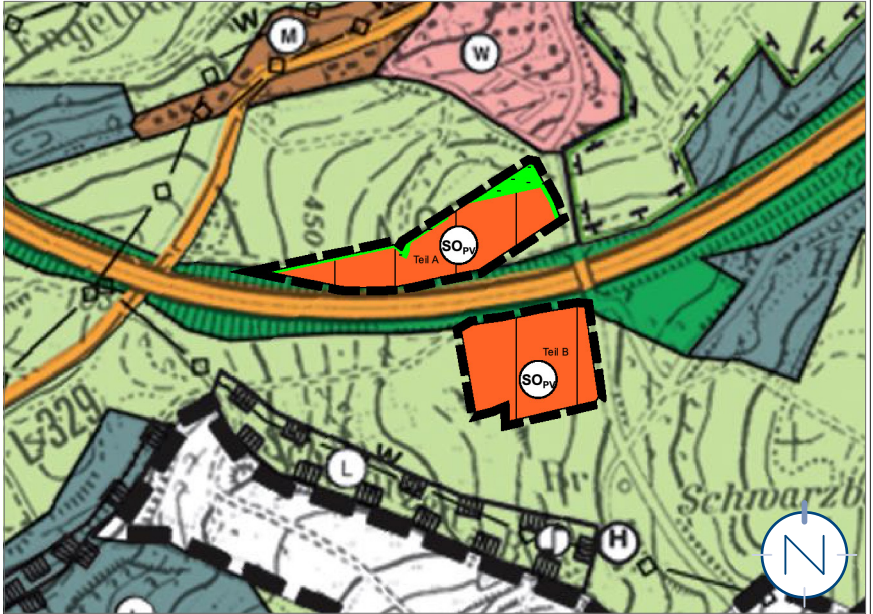
Auf den Standorten selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.



Blick von Südosten nach Nordwesten über den Teilbereich A nördlich der Bundesautobahn A 62

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nonnweiler
Vorranggebiete	- an den südwestlichen Rand des Teilbereiches B grenzt ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) an; keine Auswirkungen auf das festgelegte Vorranggebiet - unmittelbar nördlich bzw. südlich grenzt eine primäre Straßenverbindung (BAB A 62) an; nicht direkt betroffen
Landschaftsprogramm	- Für das Plangebiet ist eine Neuordnung von Landschaftsschutzgebieten dargestellt - keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder in der direkter Umgebung eines Natura 2000-Gebietes. Die nächstgelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, das FFH- und Landschaftsschutzgebiet L-6408-303 „Südlich Braunshausen“, liegt in ca. 600 m Entfernung südwestlich zum Teilbereich B und damit deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches. Zu negativen Auswirkungen wird es im Zuge der Anlage der PV Freiflächenanlage nicht kommen, so dass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück (damit sind keine Restriktionen für das Vorhaben verbunden)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Regionalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Die Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten sowie der Daten von FFIPS 2022, ergab keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Geltungsbereiche der bei den Teilflächen des Bebauungsplanes (GEOPORTAL SAARLAND, 2022). Gleichwohl können aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur artenschutzrechtlich relevante Vogel-, Reptilien- und Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereichs und dessen funktionsräumlichen Umfeld vorkommen.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Bei der Realisierung des Planvorhabens sind Gehölzstrukturen betroffen. Der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen (Quelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler) Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Teilgeltungsbereiche (Schwarze Balkenlinien); Bestand  Teiländerung 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb der Baufenster Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

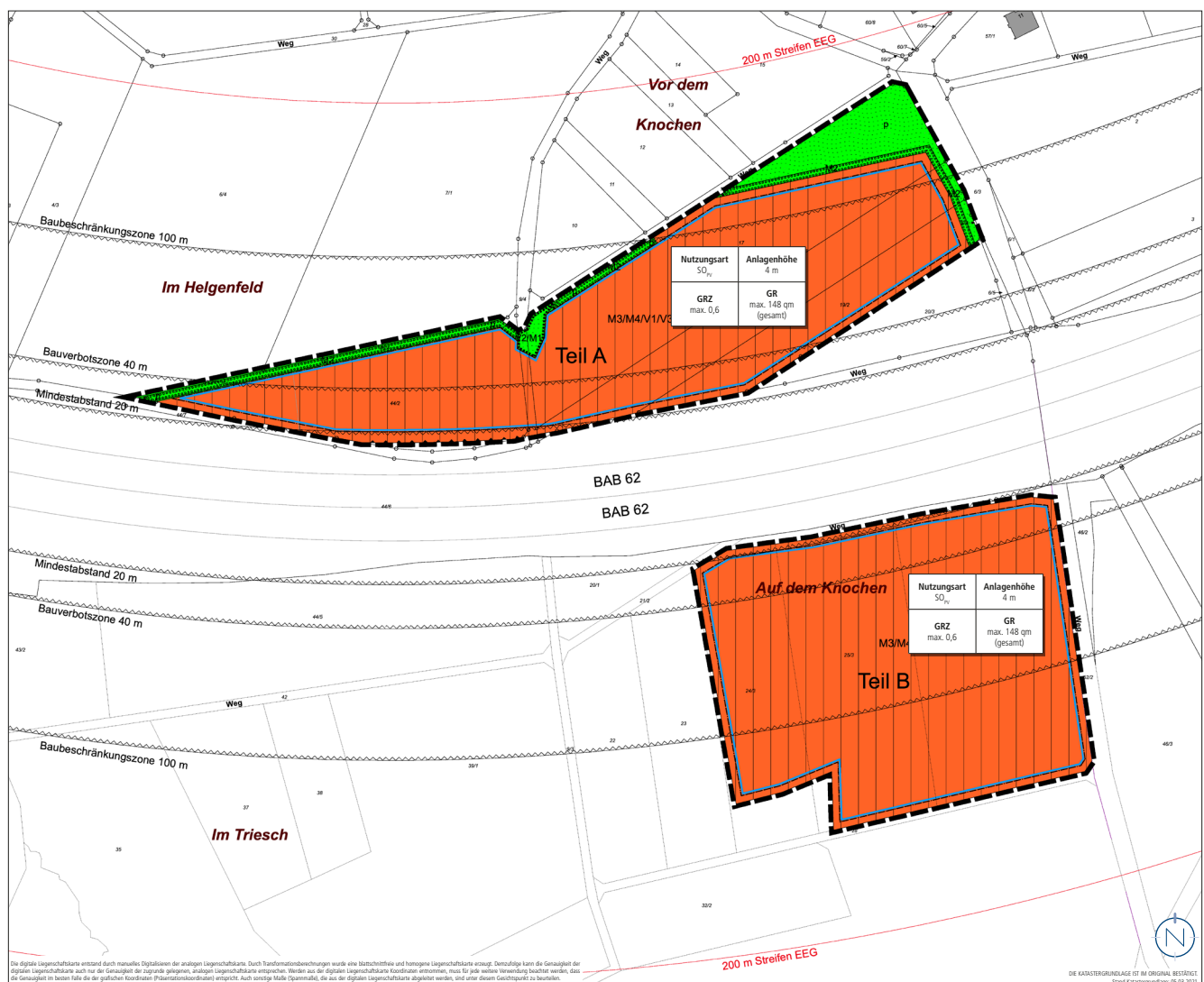
Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Ramppfosten der Untergerüste, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 148 qm (Teilbereich A und B) erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Baubeschränkungszone (100m) und Bauverbotszone (40m) sowie Mindestabstand (20m)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich liegt in kurzer Entfernung zur Bundesautobahn A 62. Aus diesem Grund gelten die gesetzlichen Vorgaben des FStrG für das Planvorhaben. Mit der getroffenen Festsetzung wird gewährleistet, dass keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der Bundesautobahn A 62 durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan eingestellt.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Teilgeltungsbereiches A, die sich nicht für die Errichtung des Solarparks eignen, werden als private Grünfläche festgesetzt.

Der Bereich innerhalb des Teilgeltungsbereiches B, der aufgrund der landesplanerischen Zielvorgaben (Vorranggebiet für Freiraumschutz) nicht für die Errichtung des Solarparks zur Verfügung steht, wird als private Grünfläche festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzte Maßnahme dient der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen. Darüber hinaus soll die Festsetzung dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der

durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen zwischen und unter den Modulen als Magerweide entwickeln und durch eine extensive Schafbeweidung zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die Maßnahme ist den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Festsetzung eines Blendschutzes entlang der südlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches A stellt sicher, dass die Verkehrsteilnehmer der Autobahn A 62 keinen Blendrisiken ausgesetzt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung von Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen garantiert eine strukturreiche und optisch ansprechende Eingrünung des vom Siedlungskörper des Ortsteils Schwarzenbach einsehbaren Teilbereiches des Solarparks.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Festsetzung trägt zum einen dazu bei, den ökologisch hochwertigen Bestand innerhalb des Plangebietes zu erhalten und zum anderen das auszugleichende ökologische Defizit zu minimieren.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 in Teilen in Kraft getreten ist, der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen-

den Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Aufgrund der zwischen der westlich und östlich gelegenen Wohnbebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der Ortslage Braunshausen nicht einsehbar. Die Wohnbebauung der Ortslage Schwarzenbach befindet sich in kurzer Entfernung nördlich zum Teilbereich A. Aufgrund der nach Süden ausgerichteten Bauweise der Solarpaneele der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für die Ortslage Schwarzenbach nicht zu erwarten. Zudem wird durch die Festsetzung zur Anlage einer Sichtschutzhecke entlang der nördlichen Grenze des Teilgelbtes A die Einsehbarkeit des Solarparks vom Siedlungsrand Schwarzenbachs aus vermindert.

Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis:

„Für die im Blendgutachten betrachteten Objekte (BAB 62, Wohnbebauung, Start, Landungen und Platzrunde UL-Landeplatz) wurden unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Empfehlungen insgesamt keine als kritisch zu bewertenden Sonnenlicht-Reflexionen durch die beiden Anlagenteile der geplanten PV-Anlage Nonnenweiler-Schwarzenbach festgestellt.“

Durch eine Lückenfüllung ansonsten vorhandener, überwiegend dicht abschirmender Vegetation am Anlagen- oder direkt am Straßenrand der BAB 62 kann das verbleibende minimale Risiko einer störenden Reflexion bestmöglich beseitigt werden. Somit wird keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der zwischen den Anlagenteilen hindurchführenden BAB 62 erwartet.

Für den untersuchten Sonderlandeplatz für Ultraleicht-Flieger ca. 750 m östlich der PV-Anlage wird eine Information für die Piloten über die Position der Photovoltaikanlage und die Möglichkeit kurzzeitig eintreffender Reflexionen auf den vorgegebenen Platzrunden empfohlen. Es werden keine konstruktiven Minderungsmaßnahmen als erforderlich angesehen.“

(Quelle: Blendgutachten für den Solarpark Nonnweiler - Schwarzenbach, TÜV Rheinland Solar GmbH, Solar & Commercial Products, Am Grauen Stein, 51105 Köln; Stand: Juli 2022)

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen wie z.B. Lärm ausbleiben.

Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet können damit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der „Bündelung“ der Beeinträchtigungen mit bereits bestehenden Vorbelastungen wie der sehr stark frequentierten Bundesautobahn A 62, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezoge-

ne Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Modultische der Photovoltaikanlagen sowie der sonstigen Anlagen eine übermäßige Höhenentwicklung unterbunden.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch Ackerflächen und Wiesen frischer Standorte, die kleinflächig (4.070 m²) die Qualität von FFH- Mähwiesen des LTT 6510 haben, geprägt. Feldhecken, Wiesen und Weiden sowie größere Gehölzbestände grenzen an die beiden Geltungsbereiche an, sind aber von der Planung nicht betroffen.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- oder Vogelarten verzichtet werden.

Die Analyse weiterer Artengruppen zeigt, dass

- aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und autoökologischen Ansprüche der in der Liste des LUA genannten Schmetterlingsarten bis auf den Großen Feuerfalter im Geltungsbereich nicht zu erwarten sind. Wie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung zeigen, kommen diese Art sowie weitere FFH-Arten im Plangebiet nicht vor.
- die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch sowie die Wechselkröte entweder Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe, Stillgewässer, Sandgebiete oder Lehmäcker benötigen, diese aber bis auf die Lehmäcker im Geltungsbereich nicht vorkommen, die Datenabfrage keine Vorkommen der hier relevanten Wechselkröte ergab. Eine vertiefende Untersuchung der Amphibien kann daher entfallen.

- die drei Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse als Habitatstrukturen Blockhalden und Felsen, Bahndämme, Mauern, vegetationsarme Flächen, Abgrabungen oder Halbtrockenrasen benötigen, die zwar fast alle im Geltungsbereich nicht auftreten, jedoch durchaus Reptilien im Bereich der Wiesen und angrenzenden Saumstrukturen vorkommen können. Diese Annahme wurde durch die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens (BFL, 2021) bestätigt, da bis auf ein randliches Vorkommen der Blindschleiche keine Reptilienarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen worden sind und außerhalb des nördlichen Teilraums lediglich die beiden besonders geschützten Arten Blindschleiche und Waldeidechse vorkommen, die damit vom Vorhaben nicht berührt werden.
- das Plangebiet eine potenziell geringe bis mittlere Eignung als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes hat, u.a. auch durch die Lage im Belastungsband (Lärm) der BAB A 62. Im Zuge des durchgeführten avifaunistischen Gutachtens wurden die vier planungsrelevanten Brutvogelarten Feldlerche, Goldammer, Bluthänfling und Neuntöter außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Da diese Arten wenig störungsanfällig sind, vorhabenbedingt nicht in ihre Bruthabitate eingegriffen wird und sie den Solarpark als Nahrungshabitat nutzen können und werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung und das Eintreten der Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- es für die Wildkatze vorhabenbedingt zu keinem Verlust von Habitaten kommen wird, die eine mittlere bis hohe Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für sie haben. Das Gelände des geplanten Solarparks ist biologisch durchgängig, die Funktion der daran angrenzenden Hecken- und Saumstrukturen als Leitstrukturen für die Wildkatze sowie deren grundlegende Eignung als Nahrungsraum bleibt erhalten. Damit sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wildkatzenhabitaten zu erwarten und eine vertiefende Untersuchung der Wildkatze kann demzufolge entfallen.
- Haselmausvorkommen zwar in den an den Geltungsbereich mittelbar angrenzenden flächigen Gehölzbeständen

nicht auszuschließen sind, im Geltungsbereich B auf die zu erhaltende Schlehenhecke jedoch aufgrund des Fehlens von relevanten Haselmaushabitaten ausgeschlossen werden kann. Da die biologische Durchgängigkeit des Anlagenstandorts erhalten bleibt und vorhabenbedingt keine Fragmentierung möglicherweise bestehender Haselmaushabitate im Umfeld des Geltungsbereichs erfolgt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von ggf. vorkommenden Haselmausvorkommen zu erwarten. Deshalb kann eine vertiefte Untersuchung der Haselmaus entfallen.

- es die Fledermausfauna betreffend planbedingt zu keinem Verlust von Gehölzflächen, die eine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufweisen, kommen wird. Da die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat und als Leitstruktur für Fledermäuse erhalten bleibt, ist eine detaillierte Erfassung der Fledermausfauna und eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks Schwarzenbach, nicht erforderlich,
- die einzige artenschutzrechtlich relevante Pflanzenart des Saarlandes, der prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*), eine Bewohner silikatischer, weitgehend frostgeschützter Standorte schattiger Wälder oder vergleichbarer Biotope ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der genannten Gründe konnte das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten ist daher nicht erforderlich.

Im Geltungsbereich kommen keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG, jedoch eine 4.070 m² große Wiese frischer Standort vor, die aufgrund ihres floristischen Arteninventars nach dem aktuellen saarländischen Bewertungssystem dem FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen mit Erhaltungszustand C zuzuordnen ist. Da wie im Umweltbericht ausgeführt auf einer Fläche von ca. 3,9 Hektar eine Magerweide entwickelt und durch eine extensive Schafbeweidung dauerhaft erhalten wird, ist zu erwarten, dass die dauerhafte Erhaltung der Lebensgemeinschaften des FFH-LRT's mit Erhaltungszustand C auf

ca. 25 % der Fläche möglich ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es planbedingt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft der FFH-Mähwiese im Plangebiet sowie im Naturraum, der einen sehr hohen Anteil an Mageren Flachland-Mähwiesen aufweist, kommen wird.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens ist davon auszugehen, dass es mit Blick auf Schutzgebiete zu keinen erheblichen nachteiligen Vorhabenwirkungen kommen wird, da diese alle außerhalb des potenziellen Wirkraumes des Solarparks liegen.

Aus derzeitiger und damit nur vorläufiger Sicht stehen einer Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.“

(Quelle: Umweltbericht Bebauungsplan und Teiländerung FNP „Solarpark A 62 Schwarzenbach“; Matthias Habermeyer Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, Stand: 16.09.2022)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschlie-

ßungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich

ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle

bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 62 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die vorhandene, überwiegend dicht abschirmende Vegetation am Anlagen- oder direkt am Straßenrand der A 62 sowie die entlang der südlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches A festgesetzte Einzäunung mit integriertem Sichtschutznetz stellt sicher, dass Verkehrsteilnehmer auf der A 62 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von unzumutbaren Lichtimmissionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der luftthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Beide Teilgeltungsbereiche liegen vollständig innerhalb des gem. EEG geför-

derten 200-m-Korridors parallel zur Bundesautobahn

- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Grund- und Hochwasserschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.